

Änderungen:

Revision 01 – gültig ab 15.05.2023	Erstfassung
Revision 02 gültig ab 21.03.2024	Anpassung Firmenwortlaut SLV und Ansprechpartner SCHIG



**Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB)
der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH
(SLV) für die Infrastruktur der Salzburger
Lokalbahn (SLB) Fahrplanperiode 2024**

Stand: 21.03.2024

Präambel

Mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27.9.2017, C(2017) 6346 wurden die von der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (SLV) als Infrastrukturbetreiber betriebenen Strecken Salzburg Lokalbahn – Lamprechtshausen, Bürmoos – Ostermiething und Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling als strategisch unbedeutend im Sinne Art. 2 Abs. 4 EU-Richtlinie 2012/34 eingestuft. Deshalb werden der SLV für diese Strecken nach § 54a Abs. 3 EisbG Ausnahmen vom Geltungsbereich des 6. Teiles gewährt, womit unter anderem die Pflicht zur Erstellung von SNNB gemäß § 59 EisbG entfällt. Die Erstellung bzw. Veröffentlichung der SNNB erfolgt somit auf freiwilliger Basis.

Allgemeines

Die SLV in ihrer Funktion als Eisenbahninfrastrukturunternehmen bieten die in den Anlagen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angeführten Produkte Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Durchführung ihrer Eisenbahnverkehrsleistungen gemäß den AGB zum Infrastrukturnutzungsvertrag und jeweils im Rahmen der Verfügbarkeit und soweit vorhanden an.

SLV / Salzburger Lokalbahn – Ansprechpartner

Infrastruktur Betrieb

Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH
Salzburger Lokalbahn
Plainstraße 70
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)662-8884-6102
Fax: +43 (0)662-8884 6115
E-Mail: kundenservice.verkehr@salzburg-ag.at
www.salzburg-ag.at

Betriebskontrolle

Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH
Salzburger Lokalbahn
Plainstraße 70
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)662-8884 6102
Fax: +43 (0)662-8884 6115
E-Mail: slb-betriebsleiter@salzburg-ag.at
www.salzburg-ag.at

Zuweisungsstelle der SLV

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH)

Abt. Förderungen (FRE)

Peter Bogner-Paczelt

Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG

1020 Wien

Tel.: +43 (0)1-8127343 4205

Fax: +43 (0)1-8127343 1700

E-Mail: schig.fre@schig.com

www.schig.com

Rechtliche Hinweise

Für Konzeption & Inhalt verantwortlich:

Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)662-8884 6102
Fax: +43 (0)662-8884 6115
E-Mail: kundenservice.verkehr@salzburg-ag.at
www.salzburg-ag.at

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Website wird keine Haftung übernommen. Für durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder nicht fehlerfrei strukturierte Formate bedingte Unterbrechungen oder anderweitige Störungen können wir keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Links zu fremden Websites. Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe, der Nachdruck sowie die Verteilung jeglicher, einschließlich elektronischer Art, zu anderen als rein privaten und eigenen Zwecken ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Internationalen Eisenbahnverbandes, sind untersagt. Die Übersetzung, Anpassung oder das Umschreiben bzw. die Umgestaltung oder Vervielfältigung durch technische oder sonstige Verfahren sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Lediglich zugelassen sind, unter Nennung des Autoren und der Quelle, "Analysen und kurze Zitate, die durch den kritischen, polemischen, pädagogischen, wissenschaftlichen oder informativen Charakter des Werkes, aus dem sie stammen, gerechtfertigt sind". (Art. L 122-4 und L 122-5 des französischen Gesetzes über geistiges Eigentum) © Internationaler Eisenbahnverband (UIC) - Paris, 2000. Diese UIC-Nutzungsbedingungen gelten sinngemäß auch für die in dieser Website enthaltenen SLV Vorschriften, Dienstanweisungen, usw.

1. Einleitung

1.1. Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB)

Die SNNB sind eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Kriterien für die Entgelt- und Kapazitätszuweisungsregelungen; sie enthalten ferner die zusätzlichen Informationen, die für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Fahrwegkapazität benötigt werden.

1.2. Gesetzliche Basis und Zweck der SNNB

In der EU-Richtlinie 2012/34/EU, Artikel 27 und im Eisenbahngesetz 1957 idGF (EisbG) § 59 werden die Betreiber der Schieneninfrastruktur aufgefordert, SNNB zu erstellen und mindestens vier Monate vor Ablauf der Trassenbestellfrist zu veröffentlichen. Diese sind immer auf dem neuesten Stand zu halten und enthalten Angaben zum Fahrweg, der den Eisenbahnunternehmen zur Verfügung steht, sowie Informationen zu den Zugangsbedingungen für den betreffenden Fahrweg.

1.3. Geltungsbereich/Geltungsdauer

Die SNNB gelten für das gesamte –Streckennetz der Salzburger Lokalbahn. Die darin enthaltenen Parameter basieren auf dem Infrastruktur-Status vom April 2023 und werden laufend aktualisiert. Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen sind grundsätzlich auf das **Fahrplanjahr 2024 – vom 10. Dezember 2023 bis 14. Dezember 2024** ausgerichtet.

1.4. Kontakt

Informationen zum Netzzugang erteilt die SLV. Die Agenden der Zuweisungsstelle gemäß § 62 EisbG (z.B. Netzfahrplankonstruktion, Vertragsausarbeitung) und der Entgelterhebenden Stelle gemäß § 62b EisbG (Benützungsentgeltfestsetzung) der SLV nimmt die SCHIG mbH wahr – siehe dazu auch die Ansprechpartner im Punkt „Allgemeines“.

2. Zugang zum Netz

2.1. Fahrwegkapazitätsberechtigte sind (§ 57a EisbG)

1. Zugangsberechtigte,
2. Internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) NR 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben.

2.2. Zugangsberechtigte sind (§ 57 EisbG):

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten
2. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr

2.3. Anforderung an Zugangsberechtigte gemäß § 57a Z1 EisbG:

1. Der Nachweis einer aufrechten Berechtigung als EVU (Verkehrsgenehmigung- bzw. konzession) für die betreffenden Verkehrsleistungen;
2. die Sicherheitsbescheinigung;
3. der Nachweis der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen;

4. 2.4. Sicherheitsbescheinigung

Ein Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung ist schriftlich an

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Gruppe „Eisenbahn E3“
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel.: +43 1 711 62 65 2204
Fax: +43 1 711 62 65 2298
E-Mail: e3@bmk.gv.at

zu richten.

2.5. Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte gemäß § 57a Z2 EisebG

Fahrwegkapazitätsberechtigte gemäß § 57a Z2 EisebG werden im Folgenden auf als Nicht-Eisenbahnverkehrsunternehmen (NVU) bezeichnet.

Das NVU hat spätestens mit der Einbringung des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegkapazität sein einzel- oder gemeinwirtschaftliches Interesse am Erwerb der Fahrwegkapazität nachzuweisen. Ansonsten wird das Fahrwegkapazitätsbegehren zurückgewiesen.

Die Nutzung der dem NVU zugewiesenen Fahrwegkapazität hat durch ein EVU zu erfolgen, diese EVU ist der SCHIG mbH bzw. der SLV bekannt zu geben:

- Spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegkapazität,
- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegkapazität kürzer als 30 Tage ist.

2.6. Fahrwegkapazitätsvertrag

Erfüllt das NVU die Voraussetzung gemäß Punkt 2.5 wird mit ihm ein Fahrwegkapazitätsvertrag abgeschlossen.

2.7. Infrastrukturnutzungsvertrag / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, und kann dem Wunsch des EVU auf Zuweisung einer Fahrwegkapazität entsprochen werden, kann ein Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden kurz INV) mit der SCHIG mbH im Namen und auf Rechnung der SLV abgeschlossen werden. Dieser INV regelt die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturbetreiber (bzw. der SCHIG mbH) und dem EVU.

Beilage und integrierende Bestandteile des INV sind unter anderem die AGB sowie die Zugtrassenvereinbarung, welche die Details über die zugewiesene Fahrwegkapazität und eventuell bestellter sonstiger Leistungen enthält.

2.8. Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Gewährung von Serviceleistungen

Wurde einem EVU der Zugang zu Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen gewährt, so hat der Betreiber der Serviceeinrichtungen einen schriftlichen Vertrag mit dem EVU abzuschließen.

2.9. Beschwerden

Fahrwegkapazitätsberechtigte haben die Möglichkeit der Beschwerde an die Schienen-Control Kommission, wenn ein Begehren auf Zuweisung der Fahrwegkapazität oder die Gewährung des Mindestzugangspakets aus dem in § 72 Abs. 1 EisbG genannten Gründen nicht zustande kommt. Darüber hinaus sind EVU berechtigt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Serviceleistungen und dem Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzugangs, Beschwerde an die Schienen-Control Kommission aus den in § 73 Abs. 1 EisbG angeführten Gründen zu erheben.

Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und die in den §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 1 EisbG genannten Anträge zu enthalten

Schienen-Control Kommission
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien
Tel.: +43 (0)1 5050 707
E-Mail: office@schienencontrol.gv.at

3. Infrastruktur der SLV

3.1. Unternehmen Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH

Die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (SLV) ist ein integriertes Eisenbahnunternehmen und befindet sich zu 100% im Eigentum der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation. Jährlich befördert die SLV über 50 Millionen Fahrgäste und ist damit einer der größten Mobilitätsanbieter im Bundesland Salzburg. Die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH besitzt und betreibt unter anderem die Bahnstrecken Salzburg Lokalbahn (Hauptbahnhof Bahnsteig 11-12) – Bürmoos – Lamprechtshausen, Bürmoos – Ostermiething und Salzburg Itzling – Erhaltungsgrenze ÖBB/SLV in Salzburg Hbf (Sbm; ÖBB Strecke 10114) unter dem Name Salzburger Lokalbahn (SLB).

3.2. Interne Organisation

Die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH gliedert sich in drei Bereiche: Asset Management (VA), Service Bus (VO) und Service Bahn (VB). Zu den Hauptaufgaben des Bereichs Asset Management zählen das strategische Management des Betriebsablaufs, der betrieblichen Normenwerke, die Abwicklung der Behördenverfahren genehmigungspflichtiger Normen, die interne Abstimmung sowie das Informationsmanagement über die Normenentwicklung. Weiters werden die betrieblichen Bildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter des Betriebsdienstes festgelegt.

Darüber hinaus werden im Bereich Asset Management die Definition der betrieblichen Anforderungen an Infrastrukturprojekte und technischen Systemen als Vorgabe für die technische Planung festgelegt. Ebenfalls liegen die Sicherheitsverantwortung gegenüber unseren Kunden, der Unternehmensleitung und den Mitarbeitern durch Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems sowie die Baubetriebsplanung in diesem Gestaltungsbereich. Für die Erbringung der Betriebskonzepte im S-Bahn-Verkehr und Güterverkehr ist der Bereich Service Bahn verantwortlich. Dieser umfasst auch das Betriebswerk mit Wartung und Instandhaltung der Eisenbahnfahrzeuge sowie die Bahnmeisterei und die Elektro- und Signaltechnik.

3.3. SCHIG mbH als Zuweisungsstelle der SLV

Die SCHIG mbH als Zuweisungsstelle der SLV weist Zugtrassen an Fahrwegkapazitätsberechtigte zu. Die Zuweisung erfolgt im Namen und auf Rechnung der SLV in Form eines schriftlichen Vertrages (INV). Die SCHIG mbH als Zuweisungsstelle hat u.a. in Entsprechung der vorliegenden SNNB Begehren verschiedener Fahrwegkapazitätsberechtigter zu koordinieren.

3.4. SCHIG mbH als Entgelterhebende Stelle der SLV

Die SCHIG mbH als Entgelterhebende Stelle der SLV legt das Benützungsentgelt des Mindestzugangspakets (§ 58 EisbG) fest, für die Festlegung des Benützungsentgelts von Serviceleistungen (§ 58b Abs 1 – 3) ist der Betreiber der Serviceeinrichtung zuständig.

3.5. Betreiber der Serviceeinrichtungen ist (§ 62a EisbG)

Die SLV oder wer eine oder mehrere Serviceeinrichtungen betreibt bzw. eine oder mehrere Serviceleistungen für EVU erbringt. Serviceleistungen sind

- Leistungen, die in einer Serviceeinrichtung erbracht werden (§ 58b Abs. 1)
- Zusatzleistungen (§ 58b Abs. 2), oder
- Nebenleistungen (§ 58b Abs. 3).

3.6. Allgemeine Angaben zum Schienennetz

Das Schienennetz der Salzburger Lokalbahn umfasst 30 Betriebsstellen (Bahnhöfe, Haltestellen) und weist eine Gesamtstreckenlänge von 37 km in Normalspur (1435 mm) auf, wobei die Strecke mit 1000 Volt Gleichstrom elektrifiziert ist. Eine umfassende Übersicht über die technische Ausrüstung und Leistungsfähigkeit des SLB-Streckennetzes finden Sie im Anschluss. Die Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch die SLB (Abteilung Bahnmeisterei Zentralraum und Abteilung Elektroservice).

Das SLB-Schienennetz umfasst 3 Strecken:

- Strecke N/S: Bf Salzburg Lokalbahn – Bf Lamprechtshausen
- Strecke Ü: Erhaltungsgrenze (ÖBB Strecke 10114) – Bf Salzburg Itzling
- Strecke T: Bf Bürmoos – Bf Ostermiething

Im Folgenden finden Sie allgemeine Daten zu den Strecken.

3.6.1 Beschreibung der Strecke N/S: Bf Salzburg Lokalbahn – Bf Lamprechtshausen

Gesamtbetriebslänge:25,585 km
 Höchstgeschwindigkeit:80 km/h
 Kleinster Bogenradius: 140 m
 Spurweite: Normalspur, 1435 mm
 Lichtraumprofil: LPR2 + SPR2 Sonderprofil (Tunnelstrecke)
 Größte Neigung:50 ‰
 Streckenklasse:D4 (ausgenommen Tunnelstrecke)
 Betriebsart:Selektiv zweigleisige Nebenbahn mit elektrischem Betrieb (1000 V DC)
 Art des Signalsystems: Signalisierter Zugleitbetrieb (MSN)
 Kommunikationssysteme:Zugleitfunk: 166,4/171,0 MHz (5-Ton-Codierung mit Zug Nr. als 5-Ton-Code)

3.6.2 Beschreibung der Strecke Ü: Erhaltungsgrenze (ÖBB Strecke 10114) – Salzburg Itzling

Gesamtbetriebslänge:0,818 km
 Höchstgeschwindigkeit:25 km/h
 Kleinster Bogenradius: 170 m

Spurweite: Normalspur, 1435 mm
Lichtraumprofil: LPR2
Größte Neigung: 14 ‰
Streckenklasse: D4
Betriebsart: Einleisige Nebenbahn mit elektrischem Betrieb (1000 V DC/15kV AC)
Art des Signalsystems: Streckenblock
Kommunikationssysteme: Streckenfernsprecher

3.6.3 Beschreibung der Strecke T: Bf Bürmoos – Bf Ostermiething

Gesamtbetriebslänge: 11,353 km
Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h
Kleinster Bogenradius: 168 m
Spurweite: Normalspur, 1435 mm
Lichtraumprofil: LPR2
Größte Neigung: 17 ‰
Streckenklasse: C3
Betriebsart: Einleisige Nebenbahn mit elektrischem Betrieb (1000 V DC)
Art des Signalsystems: Signalisierter Zugleitbetrieb (MSN)
Kommunikationssysteme: Zugleitfunk: 166,4/171,0 MHz (5-Ton-Codierung mit Zug Nr. als 5-Ton-Code)

4. Zuweisung von Fahrwegkapazität

4.1 Bestellung von Trassen

Bestellungen von Fahrwegkapazität sind schriftlich an die SCHIG mbH zu richten - siehe dazu auch die Ansprechpartner im Punkt „Allgemeines“. Eine Bestellung hat mit den im Anhang enthaltenen Bestellformularen zu erfolgen und muss folgende Angaben beinhalten:

- Verkehrsrelation
- Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Zuggewicht, -länge
- Triebfahrzeug
- Geschwindigkeit
- Bremstechnische Möglichkeiten
- Besonderheiten (z.B. Fahrzeugmanipulationen, Anschlüsse, Personalablösen, RID, außergewöhnliche Sendungen, usw.)

Bei Unvollständigkeit der Bestellung wird der Antragsteller von der SCHIG mbH aufgefordert, die notwendigen Daten innerhalb von drei Werktagen zu liefern, ansonsten gilt die Bestellung als nicht fristgerecht eingebracht (Bürozeiten der SCHIG mbH sind von Montag bis Freitag von 09:30 bis 15:30 Uhr).

Vollständig und fristgerecht bei der SCHIG mbH vorliegende Bestellungen bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Fahrwegkapazität.

4.2. Zuweisung von Fahrwegkapazität durch die SCHIG mbH

Die SCHIG mbH als Zuweisungsstelle der SLV entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Fahrwegkapazität unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des EisbG.

Die SCHIG mbH nimmt die mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben für die SLV als integriertes Eisenbahnunternehmen wahr.

Die SCHIG mbH nimmt die Zuweisung von Fahrwegkapazität nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer effizienten Nutzung der Schieneninfrastruktur vor.

Die Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Gewährung des Mindestzugangspakets eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens erfolgt, ausgenommen im Falle des § 70a Abs. 4 EisbG, in Form eines schriftlichen Vertrages, der sämtliche mit der Gewährung des Mindestzugangspakets zusammenhängende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten enthält. Die SCHIG mbH schließt diese Verträge gemäß § 70a Abs. 3 mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten im Namen und auf Rechnung der SLV ab. Bei der vertraglichen Festlegung der Wegeentgelte ist die Zuweisungsstelle an die Festlegungen der entgelterhebenden Stelle gebunden.

Ist ein Fahrwegkapazitätsberechtigter kein EVU, hat er der Zuweisungsstelle gemäß Punkt 2.5. einen Zugangsberechtigten namhaft zu machen.

Gemäß § 70a Abs. 4 EisbG hat die Zuweisung von Fahrwegkapazität an die SLV zur Ausübung von Zugangsrechten auf ihrer Schieneninfrastruktur und die Gewährung des Mindestzugangspakets, in Form einer von der SCHIG mbH und der SLV unterfertigten Urkunde zu erfolgen, welche sämtliche mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und der Gewährung

des Mindestzugangspakets zusammenhängenden Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat. Bei der vertraglichen Festlegung der Wegeentgelte ist die Zuweisungsstelle an die Festlegungen der entgelterhebenden Stelle gebunden.

4.2.1. Verfahren für die Netzfahrplanerstellung

Phase I - Hauptbestellphase:

Die Frist für die Einbringung von Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die in den Netzfahrplan aufgenommen werden sollen, endet zunächst mit dem Termin gemäß dem Terminplan.

Die SCHIG mbH wird bei der Netzfahrplanerstellung soweit wie möglich allen Fahrwegkapazitätsbegehren entsprechen.

Prioritäten bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität

Gemäß § 65 Abs. 5 EisbG haben Fahrwegkapazitätsberechtigte, die ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Personenverkehr auf im § 57c Abs. 1 angeführten Eisenbahnen bei der Zuweisungsstelle einzubringen beabsichtigen, die Zuweisungsstelle und die Schienen-Control Kommission davon mindestens 18 Monate vor dem Inkrafttreten des Netzfahrplanes, auf den sich dieses Begehren beziehen soll, zu unterrichten.

Gemäß § 65 Abs. 7 EisbG räumt die SCHIG mbH als Zuweisungsstelle speziellen Eisenbahnverkehrsleistungen in den im § 65c Abs. 3 EisbG geregelten Fällen im Netzfahrplanstellungs- und Koordinierungsverfahren Vorrang ein.

Die Zuweisungsstelle hat bei der Netzfahrplanerstellung unter nicht diskriminierenden Bedingungen und unter Einhaltung nachstehender Reihenfolge vorrangig zu berücksichtigen:

1. Begehren auf Zuweisung von gemäß § 63 Abs. 2 festgelegter Fahrwegkapazität;
2. Fahrwegkapazitätsbegehren zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Personenverkehr in den Hauptverkehrszeiten;
3. Andere Fahrwegkapazitätsbegehren nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrunde liegenden Eisenbahnverkehrsdienste; Güterverkehrsdiensten, insbesondere grenzüberschreitenden Güterverkehrsdiensten, ist dabei ein höherer gesellschaftlicher Nutzen als Personenverkehrsdiensten einzuräumen.

Phase II - Koordinierungsverfahren

Ergeben sich bei der Netzfahrplanerstellung Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Fahrwegkapazitätsbegehren, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen wären, so bemüht sich die Zuweisungsstelle gemäß § 65b Abs. 1 EisbG durch Koordinierung der Fahrwegkapazitätsbegehren und durch Verhandlungen mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten um die Erzielung einer einvernehmlichen Lösung.

Phase III - Anhörung

Die Zuweisungsstelle ist verpflichtet, alle Fahrwegkapazitätsberechtigten, die die Zuweisung von Fahrwegkapazität begehrt oder unverbindlich nachgefragt haben, sowie Dritten, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplans auf ihre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten,

zum Netzfahrplanentwurf anzuhören und ihnen zur Stellungnahme eine Frist von einem Monat einzuräumen.

Phase IV - Koordinierung 2

In jenen Fällen, in denen Fahrwegkapazitätsbegehren, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen wären und denen nach Koordinierung und nach Konsultation der begehrenden Fahrwegkapazitätsberechtigten nicht in angemessenem Umfang stattgegeben werden kann, erklärt die SCHIG mbH als Zuweisungsstelle den betreffenden Schieneninfrastrukturabschnitt für überlastet. Diese Erklärung wird auch dann erfolgen, wenn abzusehen ist, dass die Kapazität der Schieneninfrastruktur in naher Zukunft nicht ausreichen wird.

Phase V - Streitbeilegung

Die Zuweisungsstelle hat zum Zwecke der raschen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Fahrwegkapazitätsberechtigten im Hinblick auf die Zuweisung von begehrter Fahrwegkapazität ein Streitbeilegungssystem eingerichtet, das Entscheidungen über Streitigkeiten innerhalb von zehn Arbeitstagen gewährleistet.

Phase VI – „überlastete Schieneninfrastruktur“

Führten Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zur „Erklärung von überlasteter Schieneninfrastruktur“, gilt für diese Trassen folgendes Verfahren und werden folgende Vorrangkriterien angewendet:

Gem. § 65c Abs. 3 EisbG räumt die SCHIG mbH als Zuweisungsstelle speziellen Eisenbahnverkehrsleistungen in den geregelten Fällen im Netzfahrplanstellungs- und Koordinierungsverfahren Vorrang ein.

Die Zuweisungsstelle hat bei der Netzfahrplanerstellung unter nicht diskriminierenden Bedingungen und unter Einhaltung nachstehender Reihenfolge vorrangig zu berücksichtigen:

1. Begehren auf Zuweisung von gemäß § 63 Abs. 2 EisbG festgelegter Fahrwegkapazität;
2. Fahrwegkapazitätsbegehren zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Personenverkehr in den Hauptverkehrszeiten;
3. Andere Fahrwegkapazitätsbegehren nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrunde liegenden Eisenbahnverkehrsdienste; Güterverkehrsdiensten, insbesondere

Die Ablehnung eines Begehrens von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität erfolgt in schriftlicher Form unter Anführung der Gründe von der Zuweisungsstelle.

4.2.2. Termine für die Zuweisung von Fahrwegkapazität für den Fahrplan 2024

Das Fahrplanjahr dauert vom 10. Dezember 2023 bis 14. Dezember 2024.

Terminplan für Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität für das Fahrplanjahr 2024:

Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen	Haupttermin	15. September 2023
Netzfahrplanentwurf durch SCHIG mbH		30. September 2023
Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist.		
Der Netzfahrplan tritt am 10. Dezember 2023 in Kraft.		

Ausschließlich Begehren, die spätestens bis zum Nachtragstermin bei der SCHIG mbH eingelangt sind, können in den darauf folgenden Verfahren (Anhörung, Koordinierung 2, Streitbeilegung) berücksichtigt werden.

4.2.3. Zuweisung von Fahrwegkapazität für „unterjährigen“ Verkehr (Ad-hoc Verkehr)

Die Priorisierung von Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen erfolgt für Verkehre, die sich auf den gültigen Fahrplan beziehen nach dem „first come – first serve“-Prinzip, d.h. zeitlich früher eingebrachte Begehren werden später eingebrachten Begehren vorgezogen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Telefax).

4.2.3. Definition der Hauptverkehrszeiten (werktags)

Tag	Zeit
Montag - Freitag	5:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag	---
Sonntag	---

4.3. Angebotstrassen

Als Angebotstrassen werden von der SLV vorgefertigte Trassen bezeichnet. Diese Trassen werden in Streckenabschnitte mit freien Kapazitäten eingefügt und können von allen Fahrwegkapazitätsberechtigten im Rahmen der angegebenen Verkehrstage auch kurzfristig gebucht werden.

4.4. Abweichungen vom Tagessoll

Um die diskriminierungsfreie Behandlung aller EVU durch den Infrastrukturbetreiber bei Abweichungen vom Tagessoll zu garantieren, ist von der SLV ein durchgehender Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser Bereitschaftsdienst regelt im Wesentlichen:

- a) Abweichungen vom Tagessoll, das sind
- ungeplante Einschränkungen der Infrastruktur,
 - organisatorische und technische Mängel im Zuglauf,
 - Verspätungen und
 - Änderungen in der Zugbildung, die sich auf die Betriebsabwicklung auswirken.

b) Festlegung von standardisierten Meldeverfahren zwischen dem Infrastrukturbetreiber und den am SLB-Netz verkehrenden EVU bei Betriebsstörungen. Das Betriebsstörungskonzept wird unter der Federführung des Infrastrukturbetreibers und der am SLB-Netz verkehrenden EVU bzw. Traktionsleister erstellt.

Bei den EVU's werden Leitstellen eingerichtet bzw. rund um die Uhr erreichbare Ansprechpartner genannt (im Infrastrukturnutzungsvertrag), die im Falle einer Betriebsstörung von dem zuständigen Bereitschaftsdienst verständigt werden und deren Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Wiederherstellung des Planbetriebes berücksichtigt werden (ausgenommen Erstmaßnahmen).

Begriffe

Das Tagessoll ist die Summe aller von den EVU für einen bestimmten Tag bestellten Züge und Nebenfahrten. Für Bedienfahrten gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Abweichungen vom Tagessoll sind

- Ungeplante Einschränkungen der Infrastruktur
- organisatorische und technische Mängel im Zuglauf
- Verspätungen, auch solche die durch bestellte und akzeptierte Zusatzleistungen entstehen
- Änderungen in der Zugbildung, die sich auf die Betriebsabwicklung auswirken.

Aufgaben des Traktionsleisters

Der Infrastrukturbetreiber verständigt bei Abweichungen vom Tagessoll das EVU und den betroffenen Traktionsleister. Abweichungen können gesondert vereinbart werden. Erstmaßnahmen sind nur jene Maßnahmen die der Infrastrukturbetreiber zum Freimachen der Infrastruktur nach außergewöhnlichen Ereignissen und Betriebsstörungen durchführt. Auf Verlangen des Infrastrukturbetreibers kann das EVU zur Mitwirkung für das Räumen der Infrastruktur aufgefordert werden, auch dann, wenn andere EVU betroffen sind. Folgemaßnahmen sind alle weiteren Maßnahmen, die unter Mitarbeit der am SLB-Netz verkehrenden EVU erfolgen (Betriebsstörungskonzepte, Abweichungsbestellungen oder Vorgaben). Deshalb ist es für den Infrastrukturbetreiber so wichtig, dass für jedes EVU immer ein Ansprechpartner, mit entsprechender Entscheidungsbefugnis zur Verfügung steht. Wenn kein Betriebsstörungskonzept vorliegt und vom EVU trotz Verständigung keine Abweichungsbestellung für die jeweilige Betriebsstörung abgegeben wird, werden alle weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf Kosten des EVU getroffen. Diesbezüglich kann vom Infrastrukturbetreiber jedoch nicht gewährleistet werden, dass alle marktspezifischen oder organisatorischen Zusammenhänge des EVU erkannt bzw. darauf Rücksicht genommen werden kann (Garniturenwenden, Personalressourcen, etc.).

Aufgaben des Infrastrukturbetreibers

- Informationspflicht an EVU oder andere Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen, etc.) führen können.
- Maßnahmen bei Störungen in der Betriebsabwicklung
- Information der Reisenden in Betriebsstellen über den Zugverkehr
- Dokumentation
- Erstellung von Betriebsstörungskonzepten (BSK) unter Einbindung der EVU bzw. Traktionsleister für definierte Bereiche.

Aufgaben der EVU

- Informationspflicht an den Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen, etc.) führen können.
- Vorgaben und Abweichungsbestellungen für die jeweilige Betriebsstörung.
- Mitwirkung an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Erstmaßnahmen, auch wenn andere EVU betroffen sein sollten.
- Information der Reisenden im Zug
- Information der EVU-Kunden

4.5. Bonus-Malus-System

Allgemeine Anforderungen an Regelungen zur Leistungsfähigkeit der Entgelte für Pflichtleistungen ergeben sich einerseits zwingend aus den rechtlichen Vorgaben sowie andererseits aus Erwägungen der Wirtschaftlichkeit.

Bei Abweichungen bzgl. der Pünktlichkeit, d.h. wenn die Zugtrasse nicht wie vereinbart abgewickelt wird, wird gemäß § 67h EisbG die Verspätung im Zuge des Infrastrukturbenützungsentgeltes verrechnet, wobei die Verspätung im Ziel- bzw. Übergabebahnhof relevant ist. Als Verspätung gilt eine Zeitüberschreitung von 3 Minuten und mehr.

4.6. Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität (§ 67i EisbG)

Sofern für Begehren aus Gründen die der Fahrwegkapazitätsberechtigte zu verantworten hat:

Keine Zuweisung zustande gekommen ist, Zugtrassen vor dem Inkrafttreten des Netzfahrplans abbestellt werden, oder

Keine bzw. nur eine unzureichende Nutzung entsprechend der Zuweisung erfolgt,

wird seitens der SLV bzw. der SCHIG mbH als entgelterhebende Stelle ein Reservierungsentgelt eingehoben. Die Höhe des Entgelts ist im Infrastrukturbenützungsentgelt unter „Reservierungspreis“ angeführt.

4.7. Zugang zu Serviceeinrichtungen

Zugangsberechtigte können bei der SLV bzw. dem Betreiber der Serviceeinrichtung die notwendigen Serviceleistungen gemäß dem ausgearbeiteten Produktkatalog (Punkt 7) beantragen. Sämtliche Informationen zu den vorhandenen Serviceeinrichtungen bzw. Serviceleistungen werden in den SNNB gesammelt und auf dem aktuellen Stand gehalten.

5. Verzeichnis der Betriebsvorschriften und Fahrplanunterlagen

Anwendungshinweise: Es wird auf die Rechtsquellen der nachstehenden veröffentlichten

Rechtsvorschriften verwiesen:

Die jeweils gültigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sind insbesondere über die Website des BMVIT

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/recht/eu/spezifikationen.html>

auf der Website der Europäischen Kommission unter

http://ec.europa.eu/transport/rail/interoperability/taf_de.htm

bzw. über die Amtsblattadresse von EUR-Lex abrufbar.

Die jeweils aktuellen Notifizierungen der nationalen Sicherheitsvorschriften bzw. der Vorschriften Interoperabilität sind auf der Website des BMVIT abrufbar:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/recht/eu>

bzw. auf der Website der Europäischen Kommission unter

http://ec.europa.eu/transport/index_en.htm,

Sonstige allgemein zugängliche Rechtsvorschriften, z.B. <http://ris.bka.gv.at>

Alle folgend genannten Dokumente gelten in der jeweils gültigen Fassung.

	Bemerkungen
TSI - Konventionelles transeuropäisches Eisenbahnsystem (CR):	
Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung CCS 2006/679/EG + CCS Ber. 2006/860/EG großteils durch CCS 2012/88/EU aufgehoben und dieser geändert durch CCS 2012/696/EU und 2015/15/EU	
Fahrzeug-Lärm NOI 1304/2014/EU	
Fahrzeug-Güterwagen WAG 1236/2013/EU + 2015/924/EU	
Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung OPE (EU) 2019/773	
Personen mit eingeschränkter Mobilität PRM 1300/2014/EU	
Tunnelsicherheit SRT 1303/2014/EU	
Telematikanwendungen für den Güterverkehr TAF 1305/2014/EU	
Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen LOC + PAS 1302/2014/EU	
Telematikanwendungen für den Personenverkehr TAP 454/2011/EU + 665/2012/EU + 1273/2013/EU	

Bundesgesetze und Verordnungen
Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
Eisenbahnverordnung – EisbVO 2003
Triebfahrzeugführer-Verordnung – TFVO
Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung – SchLV
Schienenverkehrslärm - Immissionsschutzverordnung - SchIV
Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV
Arbeitszeitgesetz
Arbeitsruhegesetz
Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO
Arbeitsstättenverordnung - AStV
Arbeitsmittelverordnung – AM-VO
Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994)
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV
Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr
Druckgeräteverordnung - DGVO
ortsbewegliche Druckgeräteverordnung - ODGVO
Einfache Druckbehälter-Verordnung
Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V
Kennzeichnungsverordnung - KennV
Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV
Unfalluntersuchungsgesetz 2005
MeldeVO-EisbG 2006
Güterbeförderungsgesetz – GütbefG 1995
Eisenbahn- u. Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz – EKHG
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
Elektrotechnikgesetz – ETG 1992
Maschinen – Sicherheitsverordnung – MSV

Elektro – Ex –Verordnung 1993 – ElExV
Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002
Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003
Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2006 – EMVV 2006
Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT
Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. Oktober 1981 über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV
Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
Bauarbeiterschutzverordnung – BauV
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)
Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV)
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)
Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO)
Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO)
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V
Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA
Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG
Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG
Gleichbehandlungsgesetz - GIBG
Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG
Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)
Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Feber 1976 über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 6. Juni 1975 über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung – EisbBBV
Eisenbahn -Eignungs- und Prüfungsverordnung – EisbEPV

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV)
Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG),
Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsverordnung – GGBV)
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO)
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheitsvertrauensperson (SVP-VO)
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibration (Verordnung Lärm und Vibration – VOLV)

Internationale Normen	
RIC (Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung der Reisezugwagen im internationalen Verkehr)	
AGC (Europäisches Übereinkommen über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs)	
COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)	
AVV (Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen)	
RID (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	

Notifizierte nationale Sicherheitsvorschriften / Notifizierte Vorschriften	
Interoperabilität und sonstige allgemein veröffentlichte Vorschriften	
SLB: Dienstvorschrift für das Eisenbahnverkehrsunternehmen der Salzburger Lokalbahn	
SLB: Betriebsvorschrift der Salzburger Lokalbahn inkl. ergänzende Bestimmungen (EB) und Infrastrukturbestimmungen (IB)	
SLB: Dienstvorschrift für Betriebsbedienstete der Salzburger Lokalbahn	
SLB: Dienstvorschrift für das Eisenbahnaufsichtsorgane der Salzburger Lokalbahn	
SLB: Dienstvorschrift über die Aus- und Weiterbildung von Betriebsbediensteten der Salzburger Lokalbahn	
SLB: Dienstvorschrift Elektrobetriebsvorschrift für die Bahnstromversorgung der Salzburg AG (Rechtsnachfolger: Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH)	
ÖBB: M26 Bremsvorschrift	
ÖBB: DB 826 Bremsvorschrift	
ÖBB: V2 Signalvorschrift	
ÖBB: V3 Betriebsvorschrift	
ÖBB: ZSB	
ÖNORMEN	

ÖVE	
DIN	
VDV	

ÖBB und DB-Normen gelten teilweise ergänzend soweit sie mit den Betriebs- und Organisationsverhältnissen bei der SLV übereinstimmen. Andernfalls erfolgt eine Vorgangsweise, die zumindest den gleichen Sicherheitsstandard darstellt, bzw. eine solche, die in allgemeingültigen Normen wie ÖNORM, ÖVE etc. vorgesehen ist.

6. Infrastrukturbenützungsentgelt 2024 (Mindestzugangspaket)

Für die Festlegung des Infrastrukturbenützungsentgelts für das Mindestzugangspaket gemäß § 58 EisbG ist die SCHIG mbH als Entgelterhebende Stelle gemäß § 62b EisbG zuständig.

Die Entgeltsätze für das Infrastrukturbenützungsentgelt beruhen auf dem §§ 67 bis 69 EisbG. BGBl. Nr. 137/2015

Die SLV stellt folgende Leistung als Mindestzugangspaket zur Verfügung:

- Nutzung der Eisenbahninfrastruktur inkl. Weichen und Abzweigungen
- Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen
- Die Nutzung von Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom, sofern vorhanden.
- Jene Leistungen der Kommunikations- und Informationssysteme, ohne die die Ausübung der Zugangsrechte durch Zugangsberechtigte aus rechtlichen, faktischen und wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist.

Die Verrechnungspreise für das Standardpaket Zugfahrt werden von folgenden Parametern beeinflusst:

- Gesamtbruttotonnen
- Zugkilometer
- Marktsegment
- Verspätungen

$$\text{IBE}_{\text{Zugfahrt}} = \text{GBtkm} * A + \text{Zugkm} * B + \text{Zugkm}_{\text{Marktsegment}} * C + \text{Verspätungsminuten} * D$$

Bei Entfall der Zugfahrt gem. 4.6. kommt ein Reservierungsentgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität zur Verrechnung.

Für diese Leistungen werden die festgesetzten Infrastrukturbenützungsentgeltsätze verrechnet:

Verrechnungspreis Belastung:

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Gesamtbrutto-tonnenkilometer	Alle SLB-Strecken	A	0,005636

Verrechnungspreis Strecke:

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Zugkilometer	Salzburg - Lamprechtshausen	Bsl	4,9324
	Bürmoos - Ostermiething	Bbt	4,9324
	Salzburg Itzling - Salzburg Hbf	Bss	4,9324

Marktsegmentpreis (gem. § 67d und § 69a Abs 2 EisbG):

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Zugkilometer	Güterzug (nP)	C _{nP}	0
	Personenzug (P)	C _P	-0,51

Verspätungspreis:

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Minute	End- bzw. Übergabebahnhof	D	5,01

Reservierungspreis:

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Trasse	Gesamtes SLB-Netz	-	57,16

Energieversorgung:

Mitbenutzung von Versorgungseinrichtungen für Traktionsstrom (inkl. Nutzung der Fahrleitung und Gleichrichterstationen für 1.000 V DC + 20% -30%).

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
kWh	Gleichstromanlagen	-	0,219591

7. Sonstige Leistungen (§ 58b EisbG)

Die SLB-Infrastruktur bietet über das Mindestzugangspaket hinaus folgende sonstige Leistungen zu den angeführten sonstigen Entgeltsätzen an. Diese Entgeltsätze wurden von der SLV bzw. dem Betreiber der Serviceeinrichtung festgesetzt.

Kommt es bei der Zurverfügungstellung von sonstigen Leistungen zu Kapazitätsengpässen, wird diesem Umstand in 2-facher Hinsicht Rechnung getragen:

Es kommt innerhalb der Fahrplanperiode zu folgender Priorisierung:

- fristgerechte vor nicht fristgerechten Begehren
- vertraglich gebundene Begehren vor Neubegehren
- Begehren auf die Zurverfügungstellung kontinuierlichen Infrastrukturdienstleistungen vor Begehren auf die Zurverfügungstellung unregelmäßig oder bedarfsweise benötigter Infrastrukturdienstleistungen
- Begehren mit längerer Laufzeit vor Begehren mit kürzerer Laufzeit.
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturdienstleistungen mit hohem Umsatz vor Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturdienstleistungen mit niedrigem Umsatz
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturdienstleistungen, die den Gegebenheiten der Schieneninfrastruktur besser entsprechen

7.1 Serviceleistungen (§ 58b Abs. 1 EisbG)

Haltepreis:

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Anzahl der Halte	Salzburg Lokalbahn (Salzburg Hbf Bst 11-12)	-	10,41
	Restliche Bahnhöfe und Haltestellen	-	1,29

Abstellgleis:

Mitbenutzung von Abstellgleisen

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Je Meter je Tag	Abstellgleis (1-7 Tage)	-	0,33
Je Meter je Tag	Abstellgleis (8-30 Tage)	-	0,26
Je Meter je Tag	Abstellgleis (>30 Tage)	-	0,17

Wartungseinrichtungen:

Bei den Wartungseinrichtungen werden folgende Leistungen angeboten. Die im Anhang I angeführte „Benützungsordnung Serviceeinrichtungen Salzburg Itzling / Remise“ ist sinngemäß zu beachten.

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
je angefangener Stunde	Heavy Maintenance (Werkstättengleise 3 & 4)	-	281,37
Je angefangener Stunde	Light Maintenance (Remisengleise 3,4 & 5 bzw. 7)	-	253,23

Ausstattung Heavy Maintenance – Werkstättengleise 3 & 4:

- 40 m Arbeitsgrube (aufgeständert) inkl. Möglichkeit der Anpassung der seitlichen Arbeitshöhe.
- Medienanschlüsse: Strom 220/400V, Druckluftanlage, enthärtetes Kaltwasser
- Hebebockanlage (20 Hebeböcke, modular ansteuerbar)
- Seilsicherungsanlage
- Portalkrananlage (einzeln 6,3 Tonnen)

Ausstattung Light Maintenance – Remisengleise 3, 4 & 5 bzw. 7:

- 20 m Arbeitsgrube
- Medienanschlüsse: Strom 220/400V, Druckluftanlage, enthärtetes Kaltwasser
- Gleichstromoberleitung: beidseitig ca. 40m
- Dacharbeitsbühne Gleis 7 (10m)

Waschanlage:

Mitbenützung der Waschanlage Salzburg Itzling / Remise für Fahrzeuge bis 60 Meter LÜP/LÜK. Sinngemäß gelten die in Anhang I angeführten Bestimmungen.

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Fahrzeug (bis 60 m)	Vollwäsche außen	-	332,08

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Verfügbarkeitsgarantie abgegeben wird und die Waschanlage kurzfristig aufgrund von Instandhaltungsarbeiten außer Betrieb genommen werden kann.

Verschubleistung ÖBB/SLB-Erhaltungsgrenze – Salzburg Itzling / Remise:

In Verbindung mit bestellten Serviceeinrichtungen werden EVU's auf Anfrage Verschubleistungen zwischen der Erhaltungsgrenze ÖBB/SLB und Salzburg Itzling/Remise zu folgenden Zeiten angeboten.

- Montag – Freitag (wenn Werktag): 8.00 – 17.00 Uhr
- Samstag, Sonn- und Feiertag: 8.00 – 14.00 Uhr

Anfragen zu den Leistungen können per Mail dispo@salzburg-ag.at oder telefonisch unter +43 (0)662 8884 6164 (Mo-Fr, 8-16 Uhr) mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen gestellt werden.

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
Stunde	Verschubpauschale (Tfz 1.000V=, Tfzf)	-	159,54
Stunde	Lotse	-	88,00
Stunde	Montage Übergangskupplung	-	88,00

Die Leistungen werden nach Aufwand je angefangener halben Stunde verrechnet. Bei Leistungen außerhalb der oben angegebenen Zeiten wird unabhängig vom tatsächlichen Aufwand eine Mindestleistung von 5,5 Stunden durch die SLV in Rechnung gestellt werden.

7.2 Zusatzleistungen / Fahrstrom (§ 58b Abs. 2 EisbG)

Energie:

Bereitstellung von Fahrstrom (1.000 V DC + 20% -30%)

Soll elektrische Traktionsenergie beigestellt werden, so sind die Triebfahrzeuge mit einem geeichten Zähler auszustatten oder ist auf eine andere Weise der Energieverbrauch im Mittel glaubhaft zu machen.

Einheit	Kategorie	Faktor	Preis [EUR exkl. 20% Ust.]
kWh	Gleichstrom	-	*

* Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Strompreises werden die aktuell gültigen Strompreise je kWh unterjährig den EVUs schriftlich mitgeteilt.

Anhang I

Benützungsordnung Serviceeinrichtungen Salzburg Itzling / Remise

1. Vor Benützung der Serviceeinrichtungen am Standort Salzburg Itzling/ Remise (Plainstraße 70, 5020 Salzburg) ist von dem die Serviceeinrichtungen nutzenden EVU (in Folge kurz als „EVU“ bezeichnet) eine schriftliche Vereinbarung mit der SLV zu schließen.
2. Der Zutritt zu Serviceeinrichtungen ist nur berechtigten Personen des EVU gestattet und sind diese Personen vom EVU der SLV gegenüber namentlich bekannt zu geben.
3. Die Zutrittsberechtigung zu Serviceeinrichtungen wird von der SLV nach absolvierter Sicherheitsunterweisung ausgestellt und ist diese gemeinsam mit einem amtlichem Lichtbildausweis von der berechtigten Person des EVU mitzuführen.
4. Das EVU verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sowie allfällige Anordnungen der SLV zu befolgen. Das EVU verpflichtet sich die von ihm eingesetzten Personen zu unterweisen und nur entsprechend geschultes und unterwiesenes Personal in den Serviceeinrichtungen einzusetzen.
5. Das EVU ist berechtigt nur jene Serviceeinrichtungen zu nutzen, für welche eine Benützungsvereinbarung mit der SLV geschlossen wurde. Offensichtliche Mängel an Serviceeinrichtungen sind vom EVU unverzüglich an die SLV zu melden.
6. Das EVU ist verpflichtet die benützten Serviceeinrichtungen nach Schichtende zu reinigen sowie Werkzeuge und Maschinen entsprechend zu verstauen.
7. Sollte das EVU bzw. von ihm eingesetzte Personen gegen diese Benützungsordnung verstoßen, ist die SLV berechtigt, die Zutrittsberechtigung der einzelnen zutrittsberechtigten Personen oder des EVU mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
8. Stehen Serviceeinrichtungen aufgrund von Störungen bzw. Umbau- oder Instandhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung, so verpflichtet sich die SLV das EVU unverzüglich über die Einschränkungen zu informieren. Eine Pflicht hinsichtlich Leistung einer Entschädigung bzw. eines Ersatzes der SLV gegenüber dem EVU besteht nicht.
9. Eine Haftung der SLV für Schäden des EVU bzw. von ihm eingesetzte Personen ist ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn.
10. Das EVU haftet für sämtliche Schäden der SLV, die von ihm zurechenbaren Personen verschuldet wurden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und hält die SLV diesfalls bei Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.